



Satzung

Neufassung beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 16.02.2018 in Uhingen.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen **Schützenverein Uhingen 1978 e.V.**
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein wurde in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Der Sitz des Vereins ist Uhingen.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießsportes, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein ist an keine politische Partei und an keine Konfession gebunden. Vertreter jeglicher politischen Partei oder Vereinigung haben kein Recht in öffentlichen Veranstaltungen in ihrer Eigenschaft als Politiker aufzutreten. Ebenso ist es grundsätzlich untersagt, im Vereinsheim oder an sonstigen Orten geschlossener Zusammenkünfte des Schützenvereins Uhingen 1978 e.V. schriftliches Propagandamaterial auszulegen, auszuhändigen oder an Mitglieder zu verteilen. Durch Veranstaltungen geselliger und sportlicherer Art wird der Schützenverein Uhingen 1978 e.V. bemüht bleiben, das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft zu fördern und zu stärken.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3

Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) Vorstand
- 2) Ausschuss
- 3) Mitgliederversammlung



§ 5

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier. Diese vertreten den Verein jeweils allein.
Bei Anschaffungen und Geschäften die den Umfang von € 5.000.- (in Worten: fünftausend Euro) übersteigen, vertreten jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes den Verein.
- 2) Weitere, jedoch nicht vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind, der Schießleiter und der Schriftführer.
- 3) Der Schießleiter hat die Aufsicht über die Schießanlagen. Er ist verpflichtet, die polizeilichen Vorschriften einzuhalten und zu überwachen, sowie für die Ordnung auf den Schießanlagen und für die Einhaltung der Schießregeln zu sorgen.
- 4) Der Kassier ist für die Kasse und Buchführung des Vereins verantwortlich.
Er regelt den Zahlungsverkehr und verwaltet die eingegangenen Gelder aus Beiträgen, Gebühren oder sonstigen Einnahmen.
- 5) Der Schriftführer erledigt sämtlichen Schriftverkehr, soweit dieser nicht vom 1. oder 2. Vorsitzenden übernommen wird. Er führt die Protokolle bei Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ausschusssitzungen. Diese sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6

Der Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren drei Mitglieder. Der Ausschuss hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 7

Wahlen zum Vorstand und Ausschuss

- 1) Nur der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind geheim zu wählen. Der Rest der Vorstandschaft kann durch Handzeichen gewählt werden oder anderen öffentlichen Wahlmöglichkeiten.
- 2) Zur Prüfung der Wahlergebnisse wird eine Wahlkommission mit drei Mitglieder eingesetzt. Sie wird aus der Mitte der Versammlung bestimmt. Entscheidend bei allen Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.



§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung soll jedes Jahr möglichst im Januar oder Februar stattfinden. Sie wird jeweils 14 Tage vorher durch Mitteilung im Mitteilungsblatt der Stadt UHINGEN bekannt gegeben und im Schützenhaus des Schützenverein UHINGEN 1978 e.V. am schwarzen Brett ausgehängt. Anträge für die Hauptversammlung müssen schriftlich mit Begründung acht Tage vorher an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- 2) Zum Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht sowie des Kassenberichts des vergangenen Jahres.
 2. Beschluss über gestellte Anträge.
 3. Änderung der Satzung.
 4. Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder.
 5. Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.
- 3) Neben der jährlichen Hauptversammlung können aus begründetem Anlass vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Außerdem kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden:
 1. Auf Antrag (begründet) einer Mehrheit des Ausschusses.
 2. Auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder.

§ 9

Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen

- 1) Bei allen Abstimmungen genügt zur Gültigkeit der Beschlüsse einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der 1. Vorsitzende den Ausschlag.
- 2) Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern.

§ 10

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 1. Aktive Mitglieder
 2. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
(mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter)
 3. Passive Mitglieder
 4. Ehrenmitglieder
- 2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Ausschusses.
- 3) Mitglieder, die innerhalb des Vereins zur Förderung des Schießsportes und des Vereinswohles wesentlich beigetragen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über eine derartige Ernennung entscheidet der Ausschuss.



§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen. Mitglieder über 18 Jahren besitzen aktives und passives Wahlrecht. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Vorschriften benutzen.
- 2) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Schützenausweis des WSV 1850 e.V. Das neue Mitglied verpflichtet sich durch eine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten. Ein Betreten und Benutzen der Schießanlagen ist Nichtmitgliedern nur erlaubt, wenn Sie durch ein Vereinsmitglied eingeführt werden. Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder können die Schießanlage nur benutzen, wenn sie ausreichend versichert sind.
- 3) Jedes Mitglied hat einen laufenden Mitgliedsbeitrag für ein Jahr zu bezahlen.

§ 12

Erlöschung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Tod
 3. durch Ausschließung durch den Verein
- 2) Der freiwillige Austritt gilt nur als vollzogen, wenn das Mitglied den Austritt schriftlich dem Vorstand erklärt hat. Dies muss bis zum 01. November eines jeden Jahres erfolgt sein.
- 3) Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ausschuss, die vorgenommen werden kann, wenn:
 1. einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
 2. des Ansehens des Vereins öffentlich herabgewürdigt wird.
 3. die satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht erfüllt werden.
- 4) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss mit Begründung zuzustellen. Ihm steht gegen eine Ausschließung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von acht Tagen nach Zustellung an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 5) Mit Beginn des Ausschlussverfahrens eines Mitgliedes ruhen seine Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber.
- 6) Beim Ausscheiden ist der Schützenausweis des WSV 1850 e.V. an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

§ 13

Auflösung, Anfallen des Vereinsvermögens

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uhingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen soll in der sportlichen Vereinsförderung in Uhingen Verwendung finden.



§ 14

Arbeitsdienst

- 1) Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt bei außergewöhnlichen Vorhaben, z.B. Bauvorhaben, Arbeitsstunden bzw. ein Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden festzulegen.
- 2) Die Festlegung der Forderungen sind für jedes Vorhaben gesondert zu treffen.
- 3) Ausführungsbestimmungen werden jeweils von der Mitgliederversammlung für das einzelne Vorhaben festgelegt.